



## Kindersitz nach einem Unfall: Warum Versicherer den Neupreis erstatten müssen

Dirk Stein

**Nach einem Verkehrsunfall richtet sich der Blick zunächst auf die sichtbaren Schäden am Fahrzeug. Gerade Familien sollten jedoch auch den Kindersitz im Auge behalten. Selbst wenn dieser äußerlich unbeschädigt wirkt, kann seine Schutzfunktion beeinträchtigt sein. Ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Köln (Az. 263 C 63/25) bestätigt nun erneut, dass die Sicherheit von Kindern Vorrang hat. Muss ein Kindersitz nach einem Unfall ersetzt werden, hat der eintrittspflichtige Versicherer grundsätzlich die Kosten für einen neuen Sitz zu übernehmen. Darüber berichtet der ADAC.**

### Unsichtbare Schäden können lebenswichtig sein

Kindersitze sind darauf ausgelegt, bei einem Unfall enorme Kräfte aufzunehmen und so die Insassen bestmöglich zu schützen. Dabei können im Material feine Haarrisse oder andere Beschädigungen entstehen, die von außen nicht erkennbar sind. Dennoch können sie die Schutzwirkung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund empfehlen Hersteller und der ADAC seit Jahren, Kindersitze nach einem Unfall, der über einen Bagatellschaden hinausgeht, vorsorglich auszutauschen. Diese Empfehlung wurde durch die aktuelle Gerichtsentscheidung erneut bestätigt.

### Das Amtsgericht Köln stärkt die Rechte von Geschädigten

Im entschiedenen Fall war ein Fahrzeug bei einem schweren Heckaufprall mit einem Schaden von mehr als 8.000 Euro beschädigt worden. Im Fahrzeug befanden sich drei Kindersitze, die äußerlich keine Schäden aufwiesen. Dennoch verlangte der Fahrzeughalter von der gegnerischen Haftpflichtversicherung den Ersatz durch neue Sitze. Die Versicherung lehnte dies zunächst ab und wollte allenfalls den Zeitwert erstatten. Das Amtsgericht Köln stellte jedoch klar, dass die weitere Nutzung der Sitze aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar sei. Da gebrauchte Kindersitze keinen gleichwertigen Ersatz darstellen, müsse der Versicherer den vollständigen Neupreis übernehmen.

### Warum der Neu-für-Alt-Abzug hier nicht greift

Grundsätzlich soll ein Geschädigter durch eine Schadenregulierung nicht besser gestellt werden als

vor dem Schadenereignis. Deshalb wird bei vielen beschädigten Gegenständen ein sogenannter Neu-für-Alt-Abzug vorgenommen. Bei Kindersitzen gilt diese Regel jedoch nicht. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass es keinen verlässlichen Markt für gleichwertige gebrauchte Kindersitze gibt und deren Sicherheitszustand nicht zweifelsfrei beurteilt werden kann. Wer ein neues Modell anschafft, verschafft sich daher keinen wirtschaftlichen Vorteil, sondern stellt lediglich den ursprünglichen Sicherheitsstandard wieder her. Auch diese Einschätzung entspricht der Empfehlung des ADAC.

## Ein wichtiges Signal für Familien

Die Entscheidung reiht sich in mehrere verbraucherfreundliche Urteile ein und sorgt für mehr Rechtssicherheit bei der Schadenregulierung. Familien sollten sich deshalb nicht vorschnell mit einer Erstattung des Zeitwerts zufriedengeben, wenn der Austausch eines Kindersitzes nach einem erheblichen Unfall erforderlich ist. Im Zweifel lohnt es sich, auf die aktuelle Rechtsprechung hinzuweisen und den vollständigen Ersatz des Kindersitzes einzufordern.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950863/Kindersitz-nach-einem-Unfall-Warum-Versicherer-den-Neupreis-erstatten-muessen/>